Werk

Titel: Zur Geschichte und Literatur des Arbeiterversicherungswesens in Deutschland

Autor: Miaskowski, A. von

Ort: Jena

Jahr: 1882

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0038|log70

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Literatur.

VI.

Zur Geschichte und Literatur des Arbeiterversicherungswesens in Deutschland.

Von A. von Miaskowski.

Die Frage der gesetzlichen Organisation der Arbeiterversicherung ist in Deutschland älteren Daseins als man gerade annimmt.

Bereits bei Gelegenheit der Revision des preussischen Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 in den vierziger Jahren beschäftigte man sich eingehend mit dem sog. Hilfskassenwesen.

Aehnlich wurde in anderen deutschen Staaten das Hilfskassenwesen schon früh geregelt. In den süddeutschen Staaten geschah dies im Zusammenhang mit dem Niederlassungs- und Armenwesen, in Preussen in den Jahren 1845, 1849 und 1854 im Zusammenhang mit der Wiederbelebung der Innungen: und zwar dort wie hier im Sinn des Kassenzwangs und der Zwangskassen.

Hierher gehören auch die für die Bergbauarbeiter bestehenden Knappschaftsvereine sowie die mit denselben verbundenen Kassen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder auf den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Todes bezwecken. Ja diese reichen zum Theil bis in das Mittelalter zurück und wurden in Preussen 1854 auf alle Bergleute ausgedehnt. Auch in anderen bergbautreibenden Staaten bestehen Knappschaftskassen mit Kassenzwang, so z. B. für die Arbeiter des Erzbergbaus im Königreich Sachsen. Wir werden im folgenden auf diese Art der Arbeiterkassen jedoch nicht näher eingehen, weil sie von der allgemeinen Bewegung, welche in den letzten Jahrzehnten in der Gesetzgebung und Literatur stattgefunden hat, nur wenig berührt worden sind und die speciellen, auf die Knappschaftskassen gerichteten Reformbestrebungen eine eigene Behandlung verdienen.

Die erwähnten allgemeinen auf das Hilfskassenwesen gerichteten Bestrebungen sind wesentlich auf die Initiative der Regierungen zurückzuführen und erregten bis zu den sechziger Jahren auch nur das Interesse der gesetzgeberischen und allenfalls noch der mit diesen in näherer Verbindung stehenden Kreise.

In Preussen war ferner der von der Gesetzgebung ausgesprochene Kassenzwang nur ein indirekter, indem den Gemeinden die Befugniss ertheilt wurde, nach Lage der Umstände für ihr Gebiet den Zwang zum

Beitritt zu bestimmten Hilfskassen für einige Kategorien von Personen auszusprechen und durchzuführen.

Die dem Zwang zu unterwerfenden Personen bildeten sodann nur einen verhältnissmässig kleinen Theil sämmtlicher Einwohner. Es gehörten zu denselben die Gesellen und Gewerbegehilfen, später auch die Lehrlinge und Fabrikarbeiter, ferner in Preussen auch die selbständigen kleinen Gewerbtreibenden und im deutschen Süden die Dienstboten.

Auch durften die Arbeitgeber zur Zahlung eines Theils der Beiträge der in ihrem Dienst stehenden Personen gezwungen werden.

In den meisten Fällen richtete sich der Versicherungszwang nur auf den Fall der Erkrankung und des Todes und hatte die Krankenversorgung und das Begräbniss zum Gegenstande. Nur ausnahmsweise wurde für die Innungsgenossen auch die Verpflichtung ausgesprochen, den bestehenden Wittwen- und Waisenkassen beizutreten.

Im deutschen Süden waren die selbständigen Gewerbtreibenden in der Regel von dem Versicherungszwang nicht betroffen, wogegen sich dieser hier auch gegen die Dienstboten richtete. Auch fand keine Anlehnung der Hilfskassen an die Innungen, sondern statt dessen, soweit diese Kassen nicht Communalinstitute waren, an bestehende grössere Krankenhäuser statt. Die Versicherungsprämie war hier einer besonderen von bestimmten Klassen der städtischen Bevölkerung (Gesellen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge, Dienstboten, später auch Fabrikarbeiter) für den Zweck der Krankenversorgung erhobenen Steuer ähnlich.

In den Arbeiterkreisen selbst tauchte die Frage des Hilfskassenwesens erst im Anfang der 60er Jahre — im Zusammenhang mit der Lassalleschen Agitation — auf, ohne dass diese aus der Mitte der zunächst Betheiligten auftretenden Bestrebungen damals irgend welche erheblichen Resultate zu Tage gefördert hätten.

Erst der am Schluss der 60er und am Anfang der 70er Jahre sich immer mehr ausbreitenden socialdemokratischen Agitation gelang es, eine Anzahl von Hilfskassen für ihre Mitglieder ins Leben zu rufen, denen aber das Socialistengesetz vom 21. Oktober 1878 ein vorzeitiges Ende bereitet zu haben scheint.

Um dieselbe Zeit schufen auch die im Gegensatz zu der socialdemokratischen Bewegung gegründeten Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine in voller Freiheit ohne Anregung und Unterstützung des Staats, ja zum Theil erst nach Ueberwindung der denselben von autoritativer Seite in den Weg gelegten Schwierigkeiten eine Anzahl von Versicherungskassen.

Derselbe Weg der freien Initiative wurde auch von einzelnen Fabriken und genossenschaftlichen Verbänden betreten. Unter den letzteren nimmt eine hervorragende Stelle ein der im J. 1866 gegründete, im November 1878 aufgelöste und sodann in den „Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker“ verwandelte „deutsche Buchdruckerverband“.

Ein weiterer Act der Gesetzgebung in Sachen des Hilfskassenwesens lag dann in der ursprünglich für den Norddeutschen Bund bestimmten, dann auf das deutsche Reich ausgedehnten Gewerbeordnung von 1869 vor. Dieselbe lehnte sich bei Regelung des Hilfskassenwesens im Wesentlichen an die Bestimmungen der preussischen Allgemeinen Gewerbeordnung vom

17. Januar 1845, die Gewerbenovelle vom 9. Februar 1849 und das Gesetz vom 3. April 1854 an, indem sie die Gemeinden zur Beibehaltung und Einführung des Kassenzwangs für Gesellen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter — nicht aber auch für selbständige Gewerbtreibende — autorisirte. Doch liess sie neben den Zwangskassen auch freie Kassen zu, deren Regulirung sie später zu erlassenden Normativbestimmungen vorbehielt.

Hierauf führten einige um dieselbe Zeit in Bergwerken und Fabriken vorgekommene höchst bedauernswerthe Massenunfälle, von denen eine Anzahl von Arbeitern und ihre Familien aufs Härteste betroffen wurden, zur Erweiterung der gemeinrechtlichen Haftung des Arbeitsgebers für seine Bevollmächtigten mittelst des für das deutsche Reich erlassenen Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871.

Die Unvollständigkeit der Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1869 bezüglich des Hilfskassenwesens veranlasste sodann den Erlass der beiden Reichsgesetze vom 7. und 8. April 1876, durch welche die bei Berathung der Gewerbeordnung in Aussicht genommenen Normativbestimmungen zunächst übrigens nur für das Gebiet der Krankenkassen festgestellt wurden. Die Befolgung dieser Bestimmungen soll den freien Krankenkassen die Rechte sog. eingeschriebener Kassen, durch welche diese den Zwangskassen gleichgestellt werden, verleihen.

Alle diese Gesetze waren theils auf Anregung, theils wenigstens unter lebhafter Betheiligung der liberalen Parteien an den Debatten und unter Zustimmung derselben entstanden. Auch wurde in den beiden Krankenkassen-Gesetzen von 1876 auf die Wünsche der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, soweit sich diese überhaupt mit dem Princip des Kassenzwangs vertrugen, möglichst Rücksicht genommen.

Indess haben die Gesetze von 1871 und 1876 nur geringen, und das Haftpflichtgesetz von 1871 sogar theilweise nicht einmal den gewünschten Erfolg gehabt.

Was zunächst die Hilfskassen-Gesetze von 1876 betrifft, so haben, soviel bekannt geworden, nicht viele Gemeinden von der ihnen durch die Gesetzgebung gewährten Ermächtigung, für ihr Gebiet den Kassenzwang einzuführen, Gebrauch gemacht. Und auch diese wenigen Gemeinden haben dabei nicht einmal immer die nöthige Einsicht und Energie entfaltet. Endlich scheint von den freien Kassen sich bisher nur ein verhältnissmässig kleiner Theil durch Unterordnung unter die Normativbestimmungen in sog. eingeschriebene Hilfskassen umgewandelt zu haben.

Zum Theil noch schlimmer sieht es mit der Ausführung des Haftpflichtgesetzes aus, indem dasselbe nach der übereinstimmenden Aussage der verschiedenen Interessenten weniger zur Beilegung als zur Verschärfung des Gegensatzes zwischen Arbeitern und Arbeitgebern beigetragen haben soll.

Viele der durch das Gesetz haftpflichtig gewordenen Unternehmer suchten sich vor der unter Umständen — bei grossen Unfällen — sie ausserordentlich stark belastenden Haftpflicht zu schützen, indem sie ihre Arbeiter gegen die Folgen der vom Gesetz vorgesehenen Unfälle bei Privatversicherungsgesellschaften versicherten.

Einige der Unternehmer gingen dabei freilich über das vom Gesetz

verlangte Maass hinaus, indem sie ihre Arbeiter gegen alle aus dem Betriebe entstehenkönnenden Unfälle versicherten. Die meisten thaten dies jedoch nicht, sodass nach einer freilich nicht vollkommen verbürgten Angabe etwa bei 80 % aller beim Betrieb sich ereignenden Unfälle für die Arbeiter nicht gesorgt war. Je grössere Kapitalsummen in einzelnen Fällen den beschädigten Arbeitern von den Gerichten zugesprochen wurden — dieselben sollen bisweilen weit über die Nothdurft hinaus gegangen sein —, desto stärkere Opposition setzten die Arbeitgeber oder vielmehr in den meisten Fällen die Versicherungsgesellschaften den bei ihnen angemeldeten Entschädigungsansprüchen entgegen. So war denn der Arbeiter in vielen — vielleicht in den meisten — Fällen in die Zwangslage versetzt, das ihm vom Gesetz gewährte Recht auf gerichtlichem Wege erstreiten zu müssen, was ihm um so schwerer fiel, als wegen der von der Gesetzgebung mangelhaft geregelten Anzeigepflicht der Beweis der von ihm behaupteten Thatsachen häufig nur schwer zu erbringen war.

Diese Nothwendigkeit des Processirens mochte in vielen Fällen abschreckend auf die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wirken. Und in denjenigen Fällen, in denen der Arbeitgeber die Vertretung des Arbeiters gegenüber der Versicherungsgesellschaft nicht übernahm, steigerte sie die Missstimmung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, statt, wie man bei Erlass des Gesetzes angenommen hatte, den Gegensatz zu mildern.

Auf Grund solcher Erfahrungen wurden die Mängel des Gesetzes bereits früh erkannt. Diese bestanden in der Beschränkung der Haftung des Betriebsunternehmers für diejenigen Unfälle, welche durch sein und seiner Angestellten Verschulden veranlasst worden waren, in der engen Begrenzung derjenigen Gewerbe, auf die das Gesetz Anwendung fand, und endlich in der Forderung, dass der Arbeiter im einzelnen Fall den Beweis für die Haftbarkeit des Betriebsunternehmers erbringe.

Im Reichstage — und zwar sowohl aus der Mitte der liberalen wie der anderen Parteien heraus — wurde dann auch wiederholt das Verlangen laut, dass das Haftpflichtgesetz mit Berücksichtigung der obigen Erfahrungen emendirt werde, ohne dass dieses Postulat übrigens den erwünschten Erfolg gehabt hätte. Und zwar lag die Schuld hieran theils, namentlich in früheren Jahren, an dem geringen Entgegenkommen der Regierung, theils in der geringen Energie, mit der der Reichstag die Bestrebungen einzelner seiner Mitglieder zu den seinigen machte.

In eine neue Phase tritt die Hilfskassenfrage seit Erlass des Socialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 und seit Inauguration der Schutzzollpolitik im J. 1879.

Die gegen die Socialdemokratie zuerst in Vorschlag und dann in Anwendung gebrachten Repressivmaassregeln waren von der gleichzeitigen Verheissung begleitet: dieselbe nicht nur äusserlich zu bekämpfen, um den socialistischen Infektionsheerd zu lokalisiren, sondern sie auch innerlich durch Beseitigung ihrer Ursachen zu überwinden.

Und auch bei Befürwortung der Schutzzölle argumentirte man häufig mit der schlechten Lage des Arbeiterstands, als einer Folge der in den letzten Jahren befolgten freihändlerischen Politik. Nicht nur dass durch den Schutz der inländischen Industrie in Zukunft die Möglichkeit gegeben

sein sollte, die Löhne der Arbeiter zu erhöhen, es wurden ausserdem auch besondere direkt auf die Wohlfahrt der Arbeiter abzielende Maassregeln in Aussicht genommen.

Diese bei Erlass des Socialistengesetzes und bei Durchführung der Schutzzollpolitik geltend gemachten Gesichtspunkte haben seitdem bis in die letzten Monate hinein die arbeiterfreundlichen Bestrebungen im deutschen Reiche beherrscht.

War es der Staat, der mit mächtiger Hand jede berechtigte und unberechtigte Lebensäusserung der Socialdemokratie niederhielt und richtete sich gegen ihn daher das ganze Odium der Unterdrückten, so lag es nahe, den Staat für die arbeitenden Klassen nun auch in einer anderen Richtung in Wirksamkeit treten zu lassen. Er, der niederhaltende und unterdrückende, sollte nun auch der aufrichtende und segenspendende sein. Auf diesem Wege mochte es dann vielleicht auch gelingen, denjenigen Teil der arbeitenden Klassen, der sich zu der bestehenden Rechts- und Staatsordnung feindlich verhielt, mit dem gegenwärtigen Staatswesen zu versöhnen. Den Versuch zu wagen schien in dem Staat des allgemeinen Stimmrechts schon der Mühe werth zu sein. Zugleich musste der Fürsorge der Reichsregierung für die arbeitenden Klassen eine möglichst allgemein verständliche Gestalt gegeben werden. Der Erlass eines arbeiterfreundlichen Gesetzes allein würde, wie man an maassgebender Stelle wohl gemeint haben dürfte, nicht genügt haben. Es sollte daher ein Griff in die Reichskasse gethan werden, um nun auch einmal den arbeitenden Klassen direkt eine Unterstützung zuzuführen, wie sie die anderen Klassen für ihre Zwecke mehr oder minder oft empfangen hatten.

Und andrerseits fühlten die Fabrikanten sehr wohl, dass gegen sie, denen die neuere Schutzzollpolitik den grössten direkten Vortheil brachte, die Abneigung der Massen leicht zu erregen sei, weil den Letzteren durch den Schutzzoll u. A. ein Theil der nothwendigsten Lebensbedürfnisse vertheuert werden konnte.

Aus diesem Gefühl und aus dem Bewusstsein heraus, dass die besitzenden Klassen ihrerseits in Zukunft in kräftigerer Weise für die Interessen des Arbeiterstandes eintreten müssten, als dies bisher geschehen war, entsprang eines theils die Gründung der Concordia, eines hauptsächlich aus Fabrikanten bestehenden Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Und einer der ersten bedeutenderen Schritte dieses Vereins war die Vorbereitung zur Gründung einer Arbeiterversicherungsanstalt, deren Thätigkeit für das ganze deutsche Reich bestimmt war. Der allgemeine deutsche Arbeiter-Versicherungs-Verein der Concordia sollte auf Gegenseitigkeit beruhen und in oberster Instanz durch einen halb aus Arbeitern, halb aus Arbeitgebern zusammengesetzten Verwaltungsrath geleitet werden. Vorgesehen war die Versicherung gegen Invalidität und die Versorgung von Arbeiter-Wittwen und -Waisen. Mitglied konnte jeder deutsche Arbeiter und ebenso jeder Arbeitgeber werden, welcher die ganze Versicherungsprämie oder doch wenigstens $^1|_3$ derselben für die bei ihm beschäftigten Arbeiter übernahm. Wenn die von berufener mathematisch-technischer Seite berechneten Prämien nicht hinreichten, so konnte Nachschuss erhoben werden. Der Verein Concordia übernahm die Einrich-

tungskosten sowie die Leistung eines jährlichen Zuschusses von vorläufig 10 000 Mark. Wenn dieses Unternehmen gleichwohl bis zur Stunde nicht ins Leben getreten ist, so hat das seinen Grund in den um dieselbe Zeit auch von der Reichsregierung unternommenen Schritten, welche anfangs auf die Verstaatlichung des ganzen Arbeiterversicherungswesens gerichtet zu sein schienen, in jedem Fall aber die gänzliche Neuregulirung dieses schwierigen Gegenstands bezweckten.

Aus dem Gefühl der Grossindustriellen, dass sie einen Theil der ihnen aus der Schutzzollpolitik zufliessenden Vortheile auch den Arbeitern zukommen lassen müssen, dürften ferner zum Theil auch der vom Berg- und Hüttenwerkbesitzer Stumm im Reichstag gestellte Antrag und der auf die Altersversorgung der Arbeiter gerichtete Plan des Commerzienrath Baare herzuleiten sein.

Der oben genannte Reichstagsabgeordnete Stumm beantragte im Jahre 1879, der Reichstag möge die Regierung auffordern, die obligatorische Alters- und Invalidenversicherung, wie sie gegenwärtig für die Arbeiter des Berg- und Hüttenwesens bei den Knappschaftskassen besteht, in Zukunft auf sämmtliche Industriearbeiter auszudehnen.

Hatte dieser Antrag die Einführung des Kassenzwangs und der Zwangskassen für den Zweck der Invaliden- und Altersversorgung im Sinn, so beantragte gleichzeitig der Nürnberger Abgeordnete Dr. Günther, die Reichsregierung aufzufordern, dass sie eine Krankheits-, Invaliditäts- und Sterblichkeits-Statistik aufnehmen lasse und dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorlege, „welcher die Bildung von Alterversorgungs- und Invaliden-Kassen auf Grund freiwilliger genossenschaftlicher Theilnahme für sämmtliche Berufsklassen ermöglicht.“ Die vom Reichstag zur Berathung dieser Anträge niedergesetzte Commission sprach sich dann im Sinn des Stummschen Antrags dahin aus, dass die Reichsregierung aufzufordern sei, dem Reichstag thunlichst bald einen Gesetzentwurf betreffend die Errichtung von Invaliden- und Alterversorgungskassen für Fabrikarbeiter, wobei die obligatorische Beitragspflicht ins Auge zu fassen sei, vorzulegen, ohne dass diesem Beschluss oder dem Güntherschen Antrag seitens der Regierung bisher Folge gegeben worden wäre.

Im J. 1880 trat dann der Commerzienrath Baare mit einem neuen Vorschlag hervor: die Haftpflicht der Betriebsunternehmer durch eine Unfallversicherung zu ersetzen. Zu diesem Zweck sollte von Reichswegen eine einheitliche Unfallversicherungsanstalt gegründet werden, die sich durch örtliche Unterabtheilungen, Filialkassen, vertreten zu lassen hatte. Bei dieser Reichsversicherungsanstalt waren alle industriellen Arbeiter gegen Unfälle zu versichern, es sei denn, dass sie bei Unfall-Versicherungs-Genossenschaften oder -Gesellschaften bereits genügend versichert waren. Die Prämien für die Versicherung waren zur Hälfte von den Arbeitgebern, zum Viertel von den Armenverbänden und zum Viertel von den Arbeitern selbst aufzubringen. Die Leistungen der Anstalt sollten in Renten bestehen, welche den vom Unfall Betroffenen resp. ihren hinterbliebenen Angehörigen in einem gesetzlich fixirten Procentsatz des von ihnen bis dahin bezogenen Jahresverdienstes jährlich zu zahlen waren. Die Leistungen der Versicherungsanstalt sollten jedoch erst 6 Wochen nach

erlittenem Unfall beginnen. Von dem Empfang derselben waren nur diejenigen versicherten Arbeiter ausgeschlossen, welche den Unfall durch Vorsatz oder grobes Verschulden veranlasst hatten.

Ausser den oben geltend gemachten Motiven mag die Entstehung dieses Entwurfs auch durch die Einsicht veranlasst worden sein, dass über lang oder kurz die Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes auf eine Reihe anderer Gewerbe, ferner die Haftbarmachung der Unternehmer für die durch casus und leichtes Versehen der Arbeiter veranlassten Unfälle, endlich die Ueberwälzung der Beweislast von den Arbeitern auf die Arbeitgeber unvermeidlich sei, und dass die aus einer solchen Reform des Gesetzes — wie sie in der Schweiz wirklich durchgeführt worden ist — den Arbeitgebern erwachsenden Lasten für sie unter Umständen unerschwinglich sein könnten.

Die Reichsregierung hatte ihrerseits kurz vorher eine bessere Durchführung des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 ins Auge gefasst, indem sie einen Gesetzentwurf ausarbeiten liess, durch welchen die Pflicht zur Anzeige von Unfällen bei den zuständigen Behörden genau geregelt werden sollte. Während der bisherigen Geltung des Haftpflichtgesetzes von 1871 war nämlich die Erfahrung gemacht worden, dass eine grosse Anzahl von Unfällen, die unter dieses Gesetz fielen, entweder gar nicht zur Erledigung kam oder dass, wo dies dennoch geschah, das nöthige Beweismaterial hierfür häufig fehlte, weil den Behörden nicht rechtzeitig von dem betreffenden Unfall Anzeige gemacht worden war, und in Folge dessen die Feststellung des Thatbestandes nicht stattgefunden hatte.

Jetzt, nachdem ein weitergehender Plan aufgetaucht war, liess die Regierung die eben erwähnten Arbeiten ruhen, indem sie fortan der von dem Commerzienrath Baare gegebenen Initiative, das Unfallwesen im Wege der Versicherung zu regeln, folgte.

Der übrigens nicht ohne vorher mit dem Reichskanzler gewonnene Fühlung entworfene Plan des C.R. Baare wurde in seinen Grundgedanken von der Reichsregierung acceptirt und mit einigen nicht gerade wesentlichen Modifikationen in Form eines detaillirt ausgearbeiteten und mit eingehenden Motiven versehenen Gesetzentwurfs dem Reichstag vorgelegt.

Der Regierungsentwurf unterschied sich von dem Baareschen Entwurf, mit dem er principiell auf demselben Boden stand, in folgenden Punkten: Zunächst wurde der Kreis der Versicherungspflichtigen anders gezogen, indem nur diejenigen Arbeiter und Betriebsbeamten der speziell im Gesetz aufgezählten Gewerbe versicherungspflichtig sein sollten, deren Jahresverdienst an Lohn und Gehalt nicht über 2000 Mk. beträgt. Auch nach dem Regierungsentwurf sollte der Versicherte resp. seine Angehörigen im Fall eines erlittenen Unfalls nur eine Rente und nicht ein Kapital zu beanspruchen berechtigt sein. Dieser Anspruch sollte jedoch nur dann wegfallen, wenn der Unfall absichtlich durch den von demselben Betroffenen herbeigeführt worden war. Die Leistung der Unfallversicherungsanstalt hatte nicht vor dem Beginn der fünften Woche nach eingetretenem Unfall zu erfolgen. Die Aufbringung der Prämie sollte in verschiedener Weise geschehen, je nachdem der Versicherte einen Jahresverdienst von 750 Mk. und weniger oder einen solchen zwischen 750 und 1000 Mk. oder endlich

einen solchen zwischen 1000—2000 Mk. bezog. Im ersteren Fall hatte der Betriebsunternehmer $^2/_3$ und das Reich $^1/_3$, im zweiten Fall der Betriebsunternehmer gleichfalls $^2/_3$ und der Versicherte $^1/_3$, im letzten Fall endlich der Betriebsunternehmer und der Versicherte je $^1/_2$ der Prämie aufzubringen. Doch haften die Betriebsunternehmer auch für die Beibringung des auf den Arbeiter entfallenden Theils der Prämie. Ausser den obigen Prämientheilen sollte das Reich auch die Kosten der Versicherungsanstalt tragen. Gegenstand der Versicherung war der Ersatz desjenigen Schadens, der durch eine Körperverletzung, die eine völlige oder theilweise Erwerbsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen zur Folge hat, oder durch Tödtung entsteht. Die Versicherung sollte wie nach dem Baareschen Entwurf bei einer Reichsanstalt erfolgen. Doch war es den Betriebsunternehmern derselben Gefahrenklasse gestattet, zum Zweck der Versicherung ihrer Arbeiter gegen Unfälle zu Genossenschaften auf Gegenseitigkeit zusammenzutreten. Für solche Genossenschaften trat dann an die Stelle der für die einzelnen Arbeiter zu zahlenden Prämienbeträge eine von der Genossenschaft zu zahlende Pauschalsumme. Statt der von dem Baareschen Gesetzentwurf in Aussicht genommenen Filialen der Reichsversicherungsanstalt sollten nach dem Regierungsentwurf die Geschäfte der Reichsanstalt durch die Verwaltungs- und Gemeindebehörden der Einzelstaaten erledigt werden.

Für diesen Entwurf trat mit der ganzen Wucht seiner Persönlichkeit der Reichskanzler ein, indem er sowohl in den Motiven wie in einer am 2. Februar 1881 im Reichstag gehaltenen Rede dem christlichen Staat die Verpflichtung zuwies, hinfort in wirksamerer Weise, als es bisher geschehen war, für die arbeitenden Klassen und ihre Interessen Sorge zu tragen.

Der Entfaltung dieses Programms, dasselbe beeinflussend und von demselben beeinflusst, gingen die staatssocialistischen Bestrebungen parallel. Und diese wieder berührten und durchkreuzten sich in mannigfacher Weise mit der christlichsocialen Bewegung.

Im Sommer 1880 war der Entwurf des von der Regierung eingebrachten Unfallversicherungsgesetzes (Entwurf eines Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter vom 8. März 1881) im Reichstag zur Berathung gekommen, nachdem er vorher in einer Commission gründlich durchgesprochen und amendirt worden war.

Sowohl in der Commission wie im Reichstag stiess der ursprüngliche Regierungsentwurf auf mancherlei Opposition. Den stärksten Widerstand fand an demselben die Büreaukratisirung des Unfallversicherungswesens, der Ausschluss der Actiengesellschaften und der Reichszuschuss.

Die zur Vorberathung des Gesetzentwurfs eingesetzte Reichstagscommission (Bericht der XIII Commission über den Gesetzentwurf betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter v. 21. Mai 1881) brachte folgende Veränderungen in Vorschlag.

An Stelle der einen Reichsanstalt für das Unfallversicherungswesen sollte eine Vielheit von Landesanstalten treten. Bei grobem Verschulden des von dem Unfall Betroffenen hatte er oder seine Familie nur die Hälfte der sonst zuständigen Rente zu beanspruchen; bei grobem Verschulden des Betriebsunternehmers hatte dieser allein den Schaden zu tragen. Ferner

wurde die Uebernahme eines Theils der Versicherungsprämie seitens des Reichs gestrichen, so dass die Prämie in jedem Fall — also abgesehen von der Höhe des Arbeitereinkommens — zu $^2/_3$ von dem Betriebsunternehmer und zu $^1/_3$ von dem Arbeiter aufzubringen war. Mit Genehmigung der Landescentralbehörde sollte es zulässig sein, dass die Betriebsunternehmer zum Zweck der Versicherung ihrer Arbeiter gegen Unfälle eigene Genossenschaften bilden, und dass Kassen, denen nach gesetzlicher Vorschrift die Invalidenversorgung ihrer Mitglieder obliegt, für dieselben auch die Unfallversicherung auf eine für ihre Rechnung zu verwaltende Kasse übernehmen.

Diese Abänderungsvorschläge zu dem Gesetzesentwurf, denen der Reichstag grösstentheils in Folge zufälliger Coalitionen unter den einzelnen sehr zerbröckelten Parteien zustimmte, machten den solchergestalt veränderten Entwurf für die Regierung nicht mehr annehmbar.

War der Entwurf aus der allerdings nicht ganz uninteressirten Initiative des Fabrikantenstands und aus dem Wunsch der Reichsregierung, für den Arbeiterstand etwas Greifbares zu thun, entsprungen, so stemmten sich demselben im Reichstag hauptsächlich entgegen die bewussten und unbewussten Vertreter der privaten Versicherungsgesellschaften und freien Genossenschaften, sowie alle diejenigen, welche überhaupt einer Erweiterung des staatlichen Wirkungskreises und einer Engagirung der Staatsmittel für einen bestimmten Stand entgegen sind.

Die Reichtagswahlen vom Herbst 1881 konnten nicht im Sinne einer Bestimmung zu der von der Regierung bisher befolgten Socialpolitik gedeutet werden.

Dies hinderte die Krone jedoch nicht — ja im Gegentheil es veranlasste sie — sich in der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 in feierlicher Form für das socialpolitische Programm des Reichskanzlers zu verpflichten.

Hatte der bisher eingeschlagene Weg nicht zum Ziel geführt, so musste jetzt ein neuer gesucht werden: und zwar ein neuer Weg, der bei Festhaltung der ins Auge gefassten hohen Aufgabe — der Hebung der unteren Klassen — sich von dem Einfluss der Zwangslage, die durch das Socialistengesetz und die Schutzpolitik geschaffen war, möglichst frei hielt.

Ehe wir auf die von der Reichsregierung neuerdings betretenen Pfade näher eingehen, sei hier nur noch in aller Kürze einiger diesem Vorgehen verwandter Bestrebungen gedacht.

Denjenigen, welche die schwierige Frage der Arbeiterversicherung mit Aufmerksamkeit verfolgt haben, wird nicht entgangen sein, dass in einem kleinen an der Grenze des deutschen Reichs liegenden schweizerischen Gemeinwesen, in Basel, schon in den sechziger und siebenziger Jahren und dann wieder in unseren Tagen auf dem Gebiet des Arbeiterversicherungswesens dieselben Gegensätze auf einander geplatzt sind und dieselben Fragen discutirt werden wie im deutschen Reich. Hier in diesem kleinen socialpolitischen Mikrokosmus — mit seiner älteren socialen Kultur und seiner grösseren Theilnahme der unteren Klassen an den Segnungen derselben — hat man an der 50jährigen Geschichte der freien Hilfskassen

die Erfahrung gemacht, dass auf dem Wege der Freiwilligkeit eine irgend genügende Lösung des Problems der Arbeiterversicherung nicht zu erreichen ist. Und hier auch ist — trotz der auch gegentheilig vertretenen Ansicht — die Unmöglichkeit das Arbeiterversicherungswesen selbst in den bescheidenen Dimensionen einer Krankenversicherung vollständig auf den Staat zu übertragen, deutlich zu Tage getreten. So sieht man sich denn hier zur Durchführung des Krankenversicherungszwangs auf die vorhandenen genossenschaftlichen Verbände, sowie auf die Begünstigung neuer Verbände für diejenigen Klassen, die noch keine eigenen Kassen besitzen, angewiesen.

Auf den genossenschaftlichen Weg zur Durchführung der Arbeiterversicherung hatte sodann im J. 1880 in seinem Bericht über verschiedene Ansichten betreffend die Haftpflichtfrage, welcher den von dem Verein für Socialpolitik veröffentlichten Band von Gutachten über die Haftpflichtfrage abschloss, der leider zu früh verstorbene Prof. Held und im Anfang des Jahrs 1881 in dem von ihm herausgegebenen Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich (1881, Heft 1, S. 312, 315) Prof. Schmoller hingewiesen. Für diesen Gedanken trat dann im Oktober desselben Jahrs — nachdem der erste Versuch der Reichsregierung, die Unfallversicherung in einem Reichsversicherungsinstitut zu centralisiren, gescheitert war — mit der ihm eigenen Verve der frühere Oesterreichische Handelsminister Dr. Schäffle in der Augsburger Allgemeinen Zeitung (1881 Nr. 280 und 281) ein.

Weitere Verhandlungen Schäffle's und Prof. A. Wagner's mit dem Reichskanzler führten dann zu dem Entwurf von Grundzügen für die Durchführung des Kranken- und Unfallversicherungswesens auf genossenschaftlicher Grundlage, welche beide Entwürfe in den ersten Monaten des Jahrs 1882 dem preussischen Volkswirthschaftsrath zur Meinungsäusserung vorgelegt wurden.

Die gleichzeitige Inangriffnahme der beiden Gegenstände — Unfall- und Krankenversicherung — war zum Theil auf Veranlassung des Reichstags erfolgt, welcher auf Antrag seiner Commission bei Gelegenheit der Berathung des ersten Entwurfs zu einem Unfallversicherungsgesetz eine dahin gehende Resolution angenommen hatte. Dann aber mochte man sich seitens der Reichsregierung doch wohl auch selbst davon überzeugt haben, dass diese beiden Materien vielfach in einander greifen, so z. B. bezüglich der sog. Carenzzeit für die Unfall- und Krankenversicherung und dass es auch sonst zweckmässig sei, die Organisationen für die beiden Versicherungsarten in möglichst enge Beziehungen zu einander zu bringen. Diesem engen Zusammenhang zwischen Unfall- und Krankenversicherung entspricht es wohl auch, wenn der Krankenversicherungszwang hinfort nicht mehr von dem Belieben einzelner Gemeinden abhängig gemacht, sondern gleich dem Unfallversicherungszwang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes für das gesammte Reich durchgeführt werden soll.

Für beide Gebiete hat die Regierung, wie bereits oben angedeutet wurde, eine vorwiegend genossenschaftliche Organisation, und wo diese nicht ausreicht, die Orts- oder Sammtgemeinde als Versicherungskörper in Aussicht genommen. Damit hofft sie, nachdem sie sich davon über-

zeugt hat, dass die in dem ersten Entwurf für die Durchführung der Unfallversicherung projektirte Reichsanstalt „die Gefahr einer büreaukratischen und schablonenmässigen Erledigung der Geschäfte schwerlich würde haben vermeiden können", „nicht nur der gewerblichen Bevölkerung die Möglichkeit geboten zu haben, Verständniss und Befähigung für die selbstverwaltende Thätigkeit auf wirthschaftlichem und socialem Gebiete durch die zunächst nur an mässigen Aufgaben zu gewinnende Uebung allmälig auszubilden", sondern „den dann bereits vorhandenen Organisationen im Laufe der Zeit auch für die Lösung grösserer auf diesem Gebiete noch vorliegender Aufgaben die erforderliche weitere Ausbildung" geben zu können. Und wie die ganze Bewegung für das Hilfskassenwesen in der preussischen Gesetzgebung ihrem Ursprunge nach Hand in Hand mit der in den J. 1845 und 1849 versuchten Wiederbelebung der Innungen ging, so knüpft auch die gegenwärtige Phase der Arbeiterversicherung wieder an das Innungsgesetz vom 18. Juli 1881 an, indem den neuzuschaffenden öffentlich rechtlichen Innungen in der Sorge für die Kranken- und Unfallversicherung der Gesellen und Gewerbegehülfen ein entsprechender Inhalt gegeben werden soll.

Die mit Berücksichtigung der von dem preussischen Volkswirthschaftsrath abgegebenen Vota ausgearbeiteten und mit Motiven versehenen Gesetzesentwürfe werden dem Reichstag demnächst von der Regierung vorgelegt werden.

Wir denken auf dieselben nach ihrer Durchberathung im Reichstag ausführlich zurückzukommen.

Einstweilen verdient hier aber noch erwähnt zu werden, dass das von der Regierung proklamirte socialpolitische Reformprogramm bereits eine grosse Macht ist, so dass sich demselben die jedem staatlichen Zwang auf diesem Gebiete feindlichen Parteien bis zu einem gewissen Grade haben anbequemen müssen. Ein von Delegirten der liberalen Parteien im Anfang des J. 1882 ausgearbeiteter und dem Reichstag seitens des Abg. Dr. Buhl und Genossen unterbreiteter Entwurf zu einem Haftpflichtgesetz legt hierfür Zeugniss ab. Derselbe acceptirt den Versicherungszwang, will aber zugleich das Fortbestehen der privaten Unfallversicherungsgesellschaften ermöglichen.

Die oben geschilderten Phasen der Arbeiterversicherungsfrage sind jeweilen von einer Reihe von Schriften begleitet gewesen, in denen die für und wider die aufgetauchten Vorschläge sprechenden Gründe sich mit mehr oder minder grosser Objektivität angeführt finden.

Wir werden dieselben, soweit sie älteren Datums sind oder sich sonst in diesen Jahrbüchern bereits besprochen finden, an dieser Stelle der Vollständigkeit wegen nur zu erwähnen haben, während wir die in den letzten Jahren erschienenen und noch nicht gewürdigten Arbeiten wenigstens kurz charakterisiren wollen.

In die vierziger und fünfziger Jahre fallen folgende Schriften, welche den betreffenden von der preussischen Gesetzgebung in den Jahren 1845, 1849 und 1854 unternommenen Versuchen, das Hilfskassenwesen gesetzlich zu regeln, parallel gingen:

Mehrere Gutachten und Aufsätze, welche in den Mittheilungen

des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen (Jahrgang 1849, Lieferung 4 und 5 und Neue Folge Bd. 1), sowie in der Zeitschrift des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen (Bd. I—III) enthalten sind und ferner:

Heym, Ueber die Einrichtung der Krankenkassen. Leipzig 1855.

Harkort, Ueber Armenwesen, Kranken- und Invalidenkassen. Hagen 1856.

In den Anfang und die Mitte der sechziger Jahre fällt das Erscheinen folgender Schriften:

Heym, Die Kranken- und Invalidenversicherung. Leipzig 1863.

K. Brämer, Invalidenversorgung nebst Anlage über eine allgemeine Pensionskasse, im Arbeiterfreund 1863.

Sonnemann, Ueber Altersversorgungsvereine für die arbeitenden Klassen. Bericht für den zweiten Vereinstag der deutschen Arbeitervereine 1864.

v. Prittwitz, Votum über die Gründung einer allgemeinen Kranken- und Sterbekasse, im Arbeiterfreund 1866.

Die Victoria-National-Stiftung, im Arbeiterfreund 1866.

Gewerbliche Unterstützungs- und Fabriksammelkassen, im Regierungsbezirk Liegnitz, im Arbeiterfreund 1868.

In der Zeit vom Erlass der Norddeutschen Gewerbeordnung von 1869 bis zur Ausführung und Ergänzung der auf die Hilfskassen bezüglichen Bestimmungen dieser Ordnung durch die beiden Hilfskassengesetze von 1876 war die Debatte über die Arbeiterversicherung gegen Krankheit, Invalidität und Alter eine sehr lebhafte und sind aus dieser Zeit ausser einer Anzahl kleinerer Arbeiten in der älteren Concordia (Jahrgänge 1872, 1873, 1874 und 1875) noch besonders hervorzuheben:

K. Brämer, Gedanken über Richtung und Inhalt eines zu erlassenden Bundesgesetzes für die Vereine zu gegenseitiger Hilfeleistung, im Arbeiterfreund 1870.

Hiltrop, Ein Vorschlag zur Organisation der Arbeit, im Arbeiterfreund 1871.

Philippi, Ueber die Einrichtung von gewerblichen Kranken- und Pensionshilfskassen. Bonn 1873.

Ueber die Leistungsfähigkeit der deutschen Verbandskassen für die Invaliden der Arbeit. Ein Beitrag zu den statistischen und mathematischen Grundlagen der Invaliditäts- und Unfallversicherung. Danzig 1874.

Oppenheim, Die Hilfs- und Versicherungskassen der arbeitenden Klassen, in der Sammlung deutscher Zeit- und Streitfragen, Heft 56. Berlin 1875.

M. Hirsch, Die gegenseitigen Hilfskassen und die Gesetzgebung nebst Gutachten über den Gesetzesentwurf des Reichskanzleramts und formulirten Gesetzentwürfen. Berlin 1875.

Auch der Verein für Socialpolitik veröffentlichte im J. 1874 einen Band von Gutachten über Alters- und Invalidenkassen für Arbeiter mit Beiträgen von Kalle, Zillmer, Hilltrop, Ludwig-Wolf und Behm und verhandelte diesen Gegenstand auf seiner am 11. und 12. Oktober 1874

abgehaltenen zweiten Generalversammlung (Bd. 5 u. 9 der Schriften des Vereins).

Nachdem die beiden Hilfskassengesetze von 1876 in Kraft getreten waren und ihre Folgen sich einigermaassen überblicken liessen, mittlerweile auch die Wilhelmsspende ins Leben gerufen war, erschienen folgende Arbeiten:

Gneist, Die Wilhelmsspende, als Altersversorgung der arbeitenden Klassen, im Arbeiterfreund 1878.

R. Stämmler, Die Kaiser-Wilhelmsspende. Versicherungsbedingungen und Tarife. Berlin 1878.

Auf die im Interesse der Gewerkvereins-Invalidenkasse geschriebene Schrift des Anwalts der deutschen Gewerkvereine:

M. Hirsch, Die Perle der deutschen Gewerkvereine. Berlin 1880,

in welcher u. A. ein zu Ungunsten der Kaiser-Wilhelmsspende ausgefallener Vergleich zwischen dieser und der Gewerkvereins-Invalidenkasse angestellt worden war, wurde Seitens des Direktors der Kaiser-Wilhelmsspende eine Gegenschrift unter dem Titel verfasst:

Stämmler, Haben sich die Invalidenkassen der deutschen Gewerkvereine bewährt? Berlin 1881.

Diese Schrift fand dann wieder ihrerseits mehrfache Entgegnungen in dem Organ des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine.

Der Arbeiterversicherung bei Privatversicherungsgesellschaften suchte das Wort zu reden der Direktor der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nordstern", indem er auf die grossen Erfolge der englischen Lebensversicherungs-Gesellschaften auf dem Gebiet des Arbeiterversicherungswesens hinwies:

Gerkrath, Zur Frage der Arbeiter-Versicherung. Berlin 1880.

An diese Schrift schloss sich im nächsten Jahr eine andere desselben Verfassers an:

Gerkrath, Ueber die Höhe der Beiträge für die Arbeiterversicherung. Berlin 1881,

in welcher G. einen Beitrag zur Lösung der Frage zu geben sucht, ob und wieweit die Versicherung in Rentenform, von der ja alle neueren Bestrebungen im Gegensatz zur Versicherung in Kapitalform ausgehen, durchführbar ist. Da für die Beantwortung dieser Frage die Gesammthöhe des zu Versicherungszwecken erforderlichen Beitrags wesentlich entscheidend ist, so sucht die Arbeit hauptsächlich die Höhe der Beiträge für die Krankengeld-, Wittwen- und Waisen-, namentlich aber für die Invaliditäts-Renten-Versicherung zu ermitteln und festzustellen.

In diese Zeit fällt auch das Erscheinen der grösseren Arbeit von

Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäss der heutigen Wirthschaftsordnung. Leipzig 1879.

Hinsichtlich ihrer auf die deutschen Gewerkvereine bezüglichen Ausführungen fand diese Schrift eine Entgegnung durch:

M. Hirsch, Die deutschen Gewerkvereine und ihr neuester Gegner. Berlin 1879.

(eine Antikritik Brentanos findet sich in Holtzendorff-Brentanos Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, 3. Jahrgang, 1879) und theilweise auch durch

K. Walcker, Die Arbeiterfrage mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen Gewerkvereine. Eisenach 1881.

Eine eingehende principielle Würdigung erhielt die Brentanosche Arbeit aber erst durch

Adickes, Zur Frage der Arbeiterversicherung in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrgang 1879.

Es ist u. A. das Verdienst von Adickes, dass er in dieser sowie in mehreren anderen Arbeiten und namentlich auch in der Versammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit im J. 1882 auf den engen Zusammenhang zwischen der Arbeiterversicherung und dem Armenwesen hingewiesen hat.

cf. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 11. u. 12. November 1882 zu Berlin. Berlin 1882.

Nähere Auskunft über die obenerwähnten schweizerischen Vorgänge im Arbeiterversicherungswesen giebt:

Miaskowski, Das Kranken- und Begräbnissversicherungswesen der Stadt Basel. Dnrstellung des gegenwärtigen Zustands und Vorschläge zu seiner Reform. Basel 1880 und

Rathschlag und Gesetzentwurf des Regierungsraths des Kantons Baselstadt betreffend Obligatorische Kranken- und Begräbnissversicherung vom 23. Februar 1881.

Ein aus radikalen Kreisen desselben kleinen Kantons aufgetauchter Vorschlag, den Krankenversicherungszwang auf alle Bewohner dieses Kantons ohne Unterschied auszudehnen, befindet sich ausgesprochen und begründet in dem unter folgendem Titel erschienenen Schriftchen des Staatsschreibers des Baseler Regierungsraths:

Goettisheim, Bemerkungen und Gesetzentwurf betreffend eine allgemeine obligatorische Kranken- und Begräbnissversicherungsanstalt für den Kanton Baselstadt vom 23. Aug. 1881.

Dieser Vorschlag befindet sich gegenwärtig noch im Stadium der Prüfung und Berathung und soll seiner Zeit von uns eingehend besprochen werden.

Ueber die Hilfskassengesetzgebung und ihre Beziehungen zur Landwirthschaft verbreitete sich:

Wölbing, Die Hilfskassengesetzgebung und die Landwirthschaft, im Arbeiterfreund 1877.

Mit dem Versicherungswesen der fiskalischen Forstarbeiter beschäftigt sich u. A.:

Jentsch, Die Arbeiterverhältnisse in der Forstwirthschaft des Staats. Berlin 1882.

Eine Reihe von Publikationen knüpfte sich sodann an den von dem Commerzienrath Baare in Vorschlag gebrachten Plan, die Sicherung der Arbeiter vor den Folgen erlittener Unfälle auf dem Wege der Versicherung zu bewirken.

Eingeleitet wurde diese ganze Phase der Arbeiterversicherungsfrage zunächst durch einen Band von Gutachten, den der Verein für Socialpolitik über den gegenwärtigen Stand der Haftpflichtgesetzgebung in Oester-

reich, England, Belgien, Holland, Frankreich, der Schweiz, Nordamerika und Deutschland sich von verschiedenen competenten Autoritäten erstatten liess, um sie dann in einem Sammelbande zu veröffentlichen. Ein diesen Gutachten angehängter Bericht aus der Feder des unermüdlich eifrigen Vereinssecretärs, Prof. Adolf Held schliesst diesen Band und zugleich die schriftstellerische Thätigkeit dieses um den Verein hochverdienten Mannes ab.

cf. Die Haftpflichtfrage. Gutachten und Berichte veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. Leipzig 1880.

Ergänzt wurde die eben erwähnte Publikation für Deutschland durch:

v. Huber-Liebenau, Ueber das sozial. Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, dessen Abänderung und seinen Ersatz im deutschen Gewerbewesen in Holtzendorff-Brentano's Jahrbuch 4. Jahrgang 1880.

Der Baare'sche Entwurf selbst findet sich mit ausführlichen Motiven abgedruckt:

Baare, Gesetzentwurf betreffend die Errichtung einer Arbeiter-Unfall-Versicherungskasse, in der Sammlung wissenschaftlicher und kritischer Schriften aus den Gebieten der Volkswirthschaft und Technologie, Heft 30. Berlin 1880.

Zu ähnlichen Resultaten wie Baare — wenn auch nur ganz im Allgemeinen — gelangt auch

Grothe, Haftpflicht und Arbeiterversicherung. Arbeiterpensionsfonds. Berlin 1880,

indem auch er die Ersetzung der Haftpflicht durch die obligatorische Unfallversicherung bei einer Staatsanstalt verlangt. Im Unterschied von Baare will er die Unfallversicherungsprämie aber allein von dem Arbeitgeber tragen lassen und mit der Unfallversicherung zugleich sofort eine allgemeine Invalidenversicherung verbinden. Auch diese soll obligatorisch sein und seitens des Staates in die Hand genommen werden gegen Prämien, die aber nur zur Hälfte vom Arbeitgeber, zur Hälfte dagegen vom Arbeiter zu zahlen sind.

Die gegen den Baare'schen Entwurf und ebenso gegen den bald nachher von der Reichsregierung publicirten Entwurf eines Unfall-Versicherungs-Gesetzes gerichteten Angriffe gehen alle von dem Boden des Haftpflichtgesetzes von 1871 aus, das in der radikalsten Weise auszubauen sie keinen Anstand nehmen. Hierher gehört zunächst

M. Hirsch in einer Reihe von Artikeln des Organs der deutschen Gewerkvereine (Jahrgang 1880 und 1881), sodann

Blum, Die erste Frucht des deutschen Staatssocialismus. Kritik des Entwurfs eines Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Gesetzes für das deutsche Reich. Leipzig 1881 und

v. Cotteritz, Das Reichs-Unfall-Versicherungs-Project. Berlin 1881.

Von diesen beiden Arbeiten richtet die Blum'sche sich in ebenso pathetischer wie flacher Weise gegen den Regierungsentwurf. Ihren Hauptwerth hat sie in der Darlegung der Rechtssprechung des Oberhandelsgerichts und Reichsgerichts in sog. Haftpflichtfällen, indem sie nachzuweisen bestrebt ist, dass diese Rechtssprechung ebenso consequent und einheitlich wie human gewesen ist: ein Nachweis, der ihr auch wohl geglückt ist.

v. Cotteritz, dessen Arbeit ungleich schärfer und treffender ist, greift den Gesetzentwurf von der juristischen Seite an und sucht zugleich den Nachweis zu führen, dass der Vorschlag, das Haftpflichtgesetz von 1871, das er im Uebrigen selbst sehr weit auszubauen vorschlägt, durch die Unfallversicherung zu ersetzen, hauptsächlich dem Interesse der Betriebsunternehmer entspreche.

Ebenso scharf wie die v. Cotteritz'sche Arbeit, nur noch ungleich bitterer sind die von einem Industriellen herrührenden

Kritischen Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Versicherung der in Bergwerken, Fabriken und anderen Betrieben beschäftigten Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle. Breslau 1881.

Der Verfasser erblickt in dem Baare'schen wie in dem Regierungs-Entwurf eine weitgehende Concession an die Socialdemokratie, und ist ferner gleichfalls der Ansicht, dass der Baare'sche Entwurf aus dem Interesse der Grossindustriellen hervorgegangen sei. Den Regierungsentwurf bezeichnet er als „ein theoretisches Wunderwerk, welches die bureaukratische Allwissenheit in glücklicher Abgeschiedenheit vom Leben geschaffen hat". Aber wenn der Verfasser auch ein entschiedener Gegner dieses, wie er sich ausdrückt, gemeinsamen Produkts des Socialismus und der Bureaukratie ist, so fehlt es ihm doch an opferbereitem Wohlwollen für den Arbeiterstand durchaus nicht. Nur will er demselben auf seine Manier helfen: durch den Ausbau des Haftpflichtgesetzes von 1871 etwa im Sinn der schweizerischen Gesetzgebung, durch Ausdehnung der Sparkassen und Begründung von Alterskassen.

Für den Gesetzentwurf traten andererseits wiederum ein:

R. Mucke, Die staatliche Unfallversicherung. Kritische Bemerkungen über den Gesetzesentwurf vom 8. März 1881. Berlin 1881, und

O. Arendt, Die Reichsunfallversicherung. Eine Kritik des Gesetzentwurfs betreffend die Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle. Leipzig 1881,

indem sie freilich zugleich mehr oder minder weitgehende Modifikationen desselben in Vorschlag bringen. Auf diese näher einzugehen, nachdem der Gesetzentwurf selbst hinfällig geworden ist, hat keinen Zweck mehr.

Erwähnt mag an dieser Stelle nur noch werden, dass Mucke die staatliche Unfallversicherung aus der Krause-Ahrens'schen Staats- und Gesellschaftsauffassung „vom philosophischen Standpunkt", wie er mehrfach mit Nachdruck betont, zu rechtfertigen sucht, und dass Arendt für möglichst gleiche Beiträge der Versicherten (25 Pfennige per Woche) und überhaupt für eine Verwischung des Versicherungscharakters der sog. Unfallversicherung plädirt. Diese soll nach der Arendt'schen Auffassung vielmehr zu einer öffentlichen Funktion werden, die der Staat gleich seinen übrigen Funktionen ausübt, so jedoch, dass er zum Zweck der Bestreitung der aus dieser Funktion ihm erwachsenden Ausgaben eine spezielle Zwecksteuer erhebt. Im Uebrigen will A. die Carenzzeit vollständig wegfallen lassen, so dass der vom Unfall Betroffene die Hilfeleistung vom ersten Tage, an welchem er ihrer bedarf, beanspruchen darf. Dieselbe soll ausser den Heilungskosten ihm und seinen Hinterlassenen das Existenzminimum gewähren, welches sich

in der Regel oberhalb der üblichen Armenunterstützung und unterhalb des niedrigsten Tagelohns zu halten hat.

Mit der Frage der Unfallstatistik, deren Mängel sich bei den Vorarbeiten zu dem Unfall-Versicherungs-Gesetzentwurf sehr deutlich und zugleich sehr unangenehm fühlbar machten, beschäftigen sich sodann:

R. Mucke, Die tödtlichen Verunglückungen im Königreiche Preussen seit Einführung der Unfallstatistik. Eine statistische Untersuchung. Berlin 1881 und

P. Dehn, Unfallstatistisches zur Unfallversicherung. Leipzig 1881.

Die erste Arbeit beschränkt ihr Untersuchungsgebiet auf die tödtlichen Verunglückungen in Preussen, die zweite kennt diese sachliche und territoriale Beschränkung nicht. Beide Verfasser haben sorgfältig zusammengestellt, welche Ermittelungen bisher auf dem von ihnen verschieden abgesteckten Gebiet der Unfallstatistik stattgefunden haben, welche Mängel denselben ankleben und zu welchen Resultaten sie führen. Ist dieses Ergebniss namentlich wegen der ungenügenden Verzeichnung der leichteren Unfälle ein höchst unvollkommenes, so liefern die beiden Arbeiten doch manchen Fingerzeig dafür, wie in Zukunft auf diesem Gebiet verfahren werden sollte, um vollständigere und sicherere Resultate zu erzielen.

In einer zweiten Arbeit:

P. Dehn, Arbeiterschutzmaassregeln gegen Unfall- und Krankheitsgefahren. Berlin 1882

bringt der fleissige Mitarbeiter der zweiten Concordia die Unfallversicherung in Zusammenhang mit der Unfallverhütung, diese im weitesten Sinne aufgefasst. An der Hand der Gesetzgebung und Praxis der verschiedenen Länder weist er nach, wie diese beiden Gebiete einander gegenseitig ergänzen, und befürwortet für Deutschland ähnliche Einrichtungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, wie sie im Elsass und in der Schweiz bereits bestehen.

Hatten die letzten der bisher erwähnten Arbeiten es ausschliesslich mit der Sicherung des Arbeiters und seiner Familie vor den Folgen von Unfällen zu thun, so beschäftigen sich folgende Publicationen ausschliesslich mit der allgemeinen Alters- und Invalidenversicherung:

Corn. Heyl, Die Arbeiter-Invalidenkasse vor dem deutschen Reichstage. Berlin 1879.

Im Gegensatz zu dem Stumm'schen Antrag spricht sich für freie Invalidenkassen und zugleich gegen den Kassenzwang aus:

Wöllmer, Ueber die Invaliden-Pensionskassen und die Gesetzgebung. Berlin 1879.

Dieser Arbeit ist ein im Sinne des oben erwähnten Günther'schen Antrags von den Abgeordneten Dr. Gareis, Struve, Günther und Wöllmer verfasster Gesetzesentwurf, betreffend die eingeschriebenen Versorgungskassen, beigegeben.

Die letzte hierher gehörige Schrift ist:

T. Göbel, Ueber Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter. Berlin 1882.

Der Verfasser sucht zunächst das Bedürfniss einer Begründung der Alters- und Wittwen-Versorgung für die Arbeiter des deutschen Reichs

auf dem Versicherungswege nachzuweisen. Zugleich bemüht sich derselbe aus den für die Stadt Naumburg gewonnenen Zahlen die Durchführbarkeit der Alters- und Wittwenversorgung plausibel zu machen.

Als Modalitäten der Durchführung schlägt er im Gegensatz zu Wöllmer die Einführung des Versicherungszwangs auch für diesen Fall und die Uebernahme des Versicherungsgeschäfts durch eine einzige allgemeine Alters- und Wittwenversorgungskasse, welche Reichsanstalt sein soll, vor.

Mit der Alters- und Invaliden-, Wittwen- und Waisenversicherung beschäftigt sich sodann — neben der Kranken- und Erwerblosigkeits-Versicherung — auch die folgende Arbeit:

E. Popper, Gewerbliche Hilfskassen und Arbeiterversicherung. Ein Beitrag zur Gewerbe- und Armen-Gesetzgebung. Leipzig 1880.

Diese Arbeit enthält in erster Linie eine feine analytische Untersuchung einzelner namentlich für die Versicherungstechnik wichtiger Punkte. Hervorzuheben ist, dass gegenüber der zum Ueberdruss wiederholten Ungleichheit des Risikos, welches den Krankenkassen aus den verschiedenen Berufen ihrer Angehörigen erwächst, hier auch ein Mal das örtliche Moment in seinem Einfluss auf das Risiko betont wird. Es können demnach die derselben Berufsart angehörigen Personen für die Krankenkassen ein verschiedenes Risiko darbieten, je nachdem sie ihr Domicil an einem mehr oder weniger gesunden Orte haben. Die Betonung dieses Punkts zieht eine wichtige praktische Konsequenz nach sich. Denn während die Berücksichtigung der Morbidität verschiedener Gewerbe zur Gliederung der Krankenversicherungs-Organisation nach Gewerben und diese wieder zur nationalen Centralisation dieser Einrichtung führt, drängt die Berücksichtigung der lokalen Abstufung des Risikos zur Decentralisation und zum Anschluss der Kranken-Versicherungs-Organisation an den Gemeindeverband. Anerkennung verdient auch Popper's Untersuchung der verschiedenen Möglichkeiten einer Versicherung gegen Erwerbslosigkeit, sowie die Besprechung der auf das Arbeiterversicherungswesen bezüglichen Bestimmungen des Oesterreichischen Gewerbegesetz-Entwurfs. Im Uebrigen würden wir gern einen grossen Theil der vom Verfasser in den Text aufgenommenen Citate wegwünschen, und vermissen dagegen eine erschöpfendere Behandlung des Zusammenhanges der Arbeiter-Versicherung mit dem Armenwesen.

Einen allgemeinen Standpunkt in der Arbeiter-Versicherungsfrage nimmt Brentano mit folgender kleinen, formell ausserordentlich gelungenen Schrift ein:

L. Brentano, Der Arbeiterversicherungszwang, seine Voraussetzungen und seine Folgen in den Deutschen Zeit- und Streitfragen. Jahrgang X, Heft 150|151. Berlin 1881,

die im Wesentlichen eine Reproduktion der in seinem grösseren, aus dem Jahre 1879 stammenden Werk enthaltenen Gedanken bringt. Doch wird auch auf die seitdem über diesen Gegenstand erschienenen Arbeiten Rücksicht genommen, indem dieselben gelegentlich erwähnt und kritisirt werden. Zugleich sieht sich der Verfasser veranlasst, in einem Prolog zur Behandlung seines eigentlichen Themas die von ihm bei seiner Arbeit befolgte Methode darzulegen und zu begründen und in einem Epilog auf die

Gefahren hinzuweisen, die angeblich mit der Durchführung des Versicherungszwangs — freilich erst soweit diese in Verbindung mit anderen von ihm als staatssocialistisch bezeichneten Maassregeln erfolgen sollte — für den Bestand unserer heutigen Cultur verbunden sein würden.

Der dieser sowie der grösseren Arbeit desselben Verfassers zu Grunde liegende Gedanke, dass man socialpolitische Institutionen und Maassregeln nur dann vollständig zu würdigen im Stande sein wird, wenn man sie im Zusammenhang mit der Gesammtordnung ihrer Zeit betrachtet, darf als unzweifelhaft richtig anerkannt werden. Im gegebenen Fall war es daher durchaus verdienstvoll, das Arbeiterversicherungswesen im Zusammenhang mit dem Armenrecht sowie mit der gesammten Erwerbs- und Wirthschaftsordnung zu behandeln. Aber zu diesem Zweck hätte die Wirthschaftsordnung der Vergangenheit und Gegenwart doch einer sorgfältigeren Analyse unterzogen werden sollen als wirklich geschehen ist. Die Zurückführung namentlich unserer heutigen Ordnung auf einige abstrakte Grundsätze wie Freiheit, Gleichheit, Selbstverantwortlichkeit genügt nicht, wenn nicht zugleich angegeben wird, wie weit die Tragweite dieser Grundsätze in der Ausführung geht und welche Einschränkungen sie nothwendig erfahren müssen, damit überhaupt eine auf ihrer Grundlage ruhende Ordnung nicht sofort zusammenbreche. Namentlich hätte auf die Begrenzung, welche die individuelle Selbstverantwortlichkeit durch die staatliche und communale Armenversorgung in einer Anzahl von Staaten und unter diesen wieder besonders in Deutschland erfährt, näher eingegangen und dieser Zusammenhang namentlich besser gewürdigt werden sollen. Denn kann man, so fragen wir, überhaupt noch von einer vollen Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen sprechen, sofern derselbe die letzten Consequenzen seines Thuns oder Unterlassens nicht selbst trägt, sondern sie dem Staat oder der Gemeinde aufbürdet? Mir scheint, dass unter solchen Verhältnissen, grade um die Selbstverantwortlichkeit zur Wahrheit zu machen, der Staat oder die Gemeinde sich genöthigt sehen sollten, die nicht besitzenden Klassen in gesunden Tagen zu zwingen, dass sie Theile ihres Einkommens bei Seite legen oder an hierfür errichtete Versicherungsinstitute abgeben, um dafür in Zeiten der Krankheit, der Gebrechlichkeit, der Invalidität u. s. w. wirklich auf eigenen Füssen stehen zu können. Dass ein solcher Zwang ohne Garantie des Einkommens seitens des Staats undurchführbar sei, wird aber nicht schon a priori, sondern erst nachdem alle in dieser Beziehung einzuschlagenden Versuche missglückt sind, behauptet werden dürfen. Als missglückt sehen wir den Versuch zur Durchführung des Arbeiterversicherungszwangs aber nicht schon dann an, wenn ein kleiner Bruchtheil der Versicherungspflichtigen sich der Versicherung zu entziehen weiss oder wenn einem solchen die Wohlthaten des Versichertseins nicht auch immer während der Arbeitslosigkeit zu Gute kommen. Denn sociale und politische Institutionen gleichen nicht mechanischen Apparaten, welche mit mathematischer Präcision arbeiten, sondern man darf von ihnen nur erwarten, dass sie in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, für die sie bestimmt sind, ihren Zweck erfüllen. Ob und wie weit der Arbeiterversicherungszwang die ihm gestellte Aufgabe aber zu erfüllen vermag, kann erst nach seiner vollständigen Durchführung im ganzen deutschen Reich gesagt werden. Ja es

macht der Verfasser der obigen beiden Schriften in seiner letzten Arbeit selbst die Concession, dass er den Unfallversicherungszwang für durchführbar halte, weil der während der Arbeit erlittene Unfall zugleich voraussetzt, dass der vom Unfall Betroffene einen Verdienst habe, aus dem dann auch die Prämie gezahlt werden könne. Gilt nun, fragen wir, nicht auch dasselbe für den Krankenversicherungszwang, wenn man nur den in Arbeit und Lohn stehenden Arbeiter zwingt, die Versicherungsprämie — und zwar pränumerando — zu zahlen. Gewinnt der Arbeiter dadurch nicht auch für die Zeit der pränumerando erfolgten Zahlung (1—3 Monate) das Anrecht auf Versorgung während der Krankheit, mag er nun während dieser Zeit erwerben oder nicht? Und wenn er den Ort seiner Kasse vor Ablauf dieser Frist verlässt, kann er nicht durch Kartelle, welche zwischen den verschiedenen Ortskassen abzuschliessen sind oder dadurch, dass er den auf die Zeit seiner Abwesenheit entfallenden Theil der pränumerando bezahlten Prämie zurück erhält u. s. w. vor Verlusten geschützt werden? Dagegen gestehen wir gern zu, dass ohne eine entsprechende Vorkehrung, dass die für Zwecke der Alters-, Invaliden- und Lebensversicherung fälligen Prämien auch in Zeiten der Erwerbslosigkeit fortgezahlt oder wenigstens gestundet werden, diese Arten der Arbeiterversicherung leicht unwirksam werden können. Aber auch hier sind lange noch nicht alle Mittel versucht oder gar erschöpft, um den Arbeiter auch für solche Fälle zu sichern.

Ein Ausweg aus dieser angeführten Schwierigkeit findet sich in der folgenden Schrift angedeutet:

F. Falck, Ein Beitrag zur Arbeiterversicherungsfrage. Hamburg 1880.

In dieser Schrift wird eine organische Verbindung von Spar- und Versicherungskasse in Vorschlag gebracht, in der Weise, dass der Arbeiter eben soviel als Sparkassen-Einlage wie als Versicherungsbeitrag einzahlen soll. Kann der Einzahler einmal seinen Versicherungsbeitrag nicht weiter zahlen, so müsste derselbe seinem Sparkasseguthaben entnommen werden. Wäre auch dieses aufgezehrt, so würden — um den Einleger nicht seine sämmtlichen Einlagen verlieren zu lassen — die bisherigen Einlagen zusammen in eine beitragsfreie Police umgewandelt werden können.

Ein dem Falckschen Hilfsmittel verwandtes hat neuerdings auch Schäffle in der weiter unten zu erwähnenden Schrift in Anregung gebracht, indem er vorschlägt, dass die Prämie für die Unfall-, Kranken-, Alters- und Invaliden-Versicherung um soviel erhöht werden möge, dass die Kassen auf die Zahlung derselben in Zeiten vorübergehender Erwerbslosigkeit verzichten können.

Doch dürften beide Vorschläge bei vielen Arbeitern an der Unaufbringlichkeit der durch die — sei es nun Sparkassen- oder Versicherungs-Zuschläge — sehr stark anwachsenden Prämien scheitern.

Jedenfalls liegt grade hier eins der schwierigsten Probleme des Arbeiterversicherungswesens vor.

Von einem allgemeineren Standpunkt sucht

Sartorius von Waltershausen, Die wirthschaftlich-sociale Bedeutung des obligatorischen Zuschusses der Unternehmer an den Arbeiterversicherungskassen. Ein Beitrag zur Kritik der Arbeiterfrage. Göttingen 1880

die Frage zu beantworten, ob es zulässig sei, die Arbeitgeber zwangsweise zur Bezahlung eines Theils der Prämien für ihre Arbeiter heranzuziehen. Wir können weder an der Methode, mittelst einiger allgemeiner Begriffe eine so komplicirte Frage wie die vorliegende zu entscheiden, noch auch an der etwas suffisanten Art, mit der der Verfasser über Compromiss-Schwächlinge aburtheilt, Gefallen finden. Indess nehmen wir an, dass der Verfasser auf seiner amerikanischen Reise einen tieferen Einblick in die Realitäten des wirthschaftlichen Lebens gewonnen haben wird, als er ihn zur Zeit der Abfassung dieser Erstlingsarbeit besass.

Ein wichtiges allgemeines Problem der Arbeiterversicherung findet sich ferner berührt und auseinandergesetzt bei

O. Arendt, Allgemeine Staatsversicherung und Versicherungssteuer. Ein Beitrag zur Frage der Arbeiterversicherung. Leipzig 1881

indem er an Stelle des in den bisher gemachten Vorschlägen auf einige Bevölkerungsklassen beschränkten Versicherungszwangs den auf alle Staatsbürger oder vielmehr Einwohner auszudehnenden Kassenzwang postulirt. Wie die Gleichheitsidee ihrer Zeit an die Mängel im Unterrichts- und Bildungswesen der unteren Klassen anknüpfte und zum allgemeinen Schulzwang führte, wie dieselbe Idee in einigen Schweizer Kantonen (Schaffhausen, Baselstadt u. s. w.) die Aufhebung des Schulgelds in sämmtlichen Schulen incl. des Gymnasiums durchgesetzt hat, so sucht jetzt Arendt die Consequenzen dieser Idee für das Gebiet der Kranken-, Invaliden- u. s. w. Versicherung zu ziehen. Die Arendtsche Schrift entwickelt somit theoretisch einen Gedanken, der, wie oben angeführt wurde, im Kanton Baselstadt bereits in das Stadium der gesetzgeberischen Diskussion getreten ist, freilich ohne hier — wie wenigstens ich überzeugt bin — in der nächsten Zeit zu einem praktischen Resultat zu führen. Nichts desto weniger bleibt es ein Verdienst der auch sonst sehr anregenden A. Schrift, diesen wichtigen Punkt der Versicherungsfrage zur Diskussion gestellt zu haben.

Der letzten Phase der Arbeiterversicherung endlich gehört die eben erschienene Arbeit von

Schäffle, Der corporative Hilfskassenzwang. Tübingen 1882.

Wie bereits oben erwähnt wurde, hat Schäffle den in dieser Arbeit ausgeführten Gedanken bereits in seinem 1869|70 abgefassten Kapitalismus und Socialismus ausgesprochen, ohne wahrscheinlich damals zu ahnen, dass derselbe schon so bald die Gesetzgebung beschäftigen werde. In dem ebenfalls oben angeführten Aufsatz der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom Herbst vorigen Jahres ist der sich aus dem obigen Gedanken ergebende Plan in seinen allgemeinen Umrissen skizzirt worden, aber erst in dem eben erschienenen Buch liegt derselbe uns bis in seine einzelnen Consequenzen durchdacht vor. Freilich vermissen wir nur ungern eine genügende Erwähnung der thatsächlichen Verhältnisse. Für diesen Mangel werden wir aber entschädigt durch eine systematische Ausgestaltung des der Arbeiterversicherung zu Grunde liegenden Gedankens, sowie durch eine Verknüpfung desselben mit den sonstigen Aufgaben des Staats auf dem Gebiet des Armen- und socialen Hilfswesens. Ueber die culturhistorische Bedeutung der allgemeinen Durchführung der Arbeiterversicherung spricht sich Schäffle folgendermaassen aus: „Es ist wohl wahr, dass das schrankenlose Konkurrenzsystem

rascher den Sieg des grossen Geldkapitals, vielleicht auch des Grossgrundbesitzes herausarbeitet. Aber das ist die Aufgabe einer wahrhaft staatsmännischen Wirthschaftspolitik nicht. Dem Staat ist gegen äussere Feinde und innere Barbaren nicht damit gedient, dass er einige Hundert Millionäre mehr bekommt, sondern damit, dass er die alten Millionen treuer Unterthanen, zufriedener Bürger, patriotischer Soldaten behält". Wie Adickes durch seine praktische Erfahrung im Communaldienst, wie der Unterzeichnete auf Grund des Studiums der Schweizer Verhältnisse, so ist Schäffle auf spekulativem Wege zu der Ueberzeugung gelangt, dass auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung ohne Zwang nicht viel zu erreichen ist. Auch die deutschen Erfahrungen bestätigen dies, und die englischen Erfahrungen sprechen wenigstens nicht dagegen. Eine fernere Ueberzeugung, der Schäffle in dem in Rede stehenden Buch Ausdruck verleiht, ist diese: dass sich zur Uebernahme der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung die spekulative Aktienunternehmung ebenso wenig eignet, wie der centralisirte Staatsmechanismus. Vielmehr ist auf Erfolg nur dann zu rechnen, wenn es gelingt, die industrielle Arbeiterschaft — und um diese handelt es sich vorläufig allein — durch die Gesetzgebung allgemein zur Unfall- und Kranken-Versicherung heranzuziehen und sie zu diesem Zweck genossenschaftlich zu organisiren resp. sich selbst organisiren zu lassen. Nur in diesem Rahmen und im engsten Zusammenhang mit der Krankenversicherung hat die Unfallversicherung einen Sinn. Wird die letztere dagegen aus diesem Zusammenhang herausgerissen, wie das durch den vorjährigen Regierungsentwurf geschah, so dürfte der beabsichtigte Zweck — meines Dafürhaltens — annähernd ebenso gut durch eine Erweiterung und Reform des Haftpflichtgesetzes — etwa nach schweizerischem Muster — erreicht werden können. Erscheinen die Contouren der künftigen genossenschaftlichen Organisation bei Schäffle auch noch nicht ganz deutlich, so wird die Regierungsvorlage, welche ja auf demselben Gedanken ruht, wie das Schäffle'sche Buch, das hier nur Angedeutete kräftiger und deutlicher auszugestalten wissen. Für's Erste kommt es hauptsächlich darauf an, dem Grundgedanken des corporativen Hilfskassenzwangs — in jener Beschränkung auf Kranken- und Unfallversicherung — möglichst viele Anhänger zu verschaffen. Diesem Zweck zu dienen scheint mir das für den Scharfsinn und die systematische Begabung des Gelehrten, wie für die phantasievolle Gestaltungskraft des Staatsmannes gleichmässig zeugende Buch besser als irgend ein anderes angethan zu sein. Ja wir stehen nicht an, das neueste Schäffle'sche Werkchen als die bedeutendste unter den vielen über die Arbeiterversicherungsfrage bisher erschienenen Arbeiten zu bezeichnen, was natürlich nicht ausschliesst, dass wir mit einigen Ausführungen nicht einverstanden sind und gern gesehen hätten, dass der Verfasser über einige Schwierigkeiten der Materie weniger rasch hinweggegangen wäre.

Mit der Tendenz der Schäffle'schen Schrift begegnet sich zum Theil auch die neueste Kundgebung des Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker. Dieselbe führt den Titel:

Zur Arbeiterversicherung. Geschichte und Wirken eines deutschen Gewerkvereins 1866—81.